

Zeichnet sich dieses Gutachten nach der einen Seite hin durch Sachlichkeit und überhaupt durch die nöthige Kürze aus, so können wir zum mindesten den letzteren Vorzug auch noch dem des Josefus Mozzolinus zuerkennen,<sup>1</sup> der wohl der neuen Schaltregel zustimmt, jedoch die Reduction der Jahrpunkte auf den Stand zur Zeit Cäsars vorzieht, ohne jedoch die dadurch nöthigen Veränderungen in der Osterregel auch nur mit einem Worte zu berühren.

Die beiden andern Gutachten jedoch sind entsetzlich weitschweifig und müssen mit zu den Plagegeistern gezählt werden, welche den mit ihrer Prüfung betrauten Commissionsmitgliedern nach Rom geschickt wurden. Schon der Pisaner Julius Angelus Bargaeus<sup>2</sup> gibt nicht das verlangte Gutachten, sondern führt alle möglichen Arten der Reform in keineswegs methodischer Weise an, jeder das Wort sprechend, so lange er mit ihr beschäftigt ist, sie dann fallen lassend und schlecht findend, sobald er mit der nächsten beschäftigt ist — mit einem Worte, es ist ihm gleichgiltig, welche Form angewendet wird. Vor Allem gilt dies bei der Besprechung des Lunarkalenders, wo mitten unter vielen von ihm als möglich angesehenen Arten auch der Epactencyclus reproducirt wird; ebenso beim Sonnenjahre, und nur insoferne ist uns hier ein interessanter Punkt aufgestossen, als Bargaeus im Gegensatze zum Entwurfe dem Copernikanischen Jahresansatze entschieden den Vorzug einräumt und ihn allen seinen Vorschlägen zu Grunde legt. — Als der beste Repräsentant aber der weitschweifigen Gelehrtenmanier jener Zeit erscheint uns das Buch des Florentiners Philippus Fontanius.<sup>3</sup> Nach 33 Capiteln Auseinandersetzungen über das Ptolemaeische System nach Art der alten *Computi* und mit allem bei ihnen auftretenden Beiwerke kommt er zur Sache, *postquam nonnulla necessaria ad anni reductionem praelibavit*,

<sup>1</sup> Gutachten ohne Titel im Cod. Vatic. 7050.

<sup>2</sup> *De anni et dierum festorum emendatione.* Cod. Vatic. 7056.

<sup>3</sup> Ph. Fontanius hat nach Ximenes a. a. O. p. CXII im Jahre 1570 ein Buch: *De ratione reducendi anni ad legitimam formam et numerum ac aliis ad eam rem pertinentibus* veröffentlicht. Es war mir nicht zugänglich, ich kann daher nicht sagen, ob das handschriftlich im Cod. Vatic. 7053 befindliche, des Titels entbehrende Gutachten etwa nur eine Abschrift mit Berücksichtigung des neuen Zweckes ist.